

Deliktsrecht

Unerlaubte Handlungen, Schadensersatz, Schmerzensgeld

von

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erwin Deutsch, Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens

6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage

Deliktsrecht – Deutsch / Ahrens

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

BGB Besonderes Schuldrecht: Gesamtdarstellungen und Allgemeines

Verlag Franz Vahlen München 2014

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4758 3

- Arzneimittelhaftung: Nach § 15 Abs. 1 ProdHaftG bleibt die Arzneimittelhaftung dem AMG ausschließlich überlassen. Damit weicht das ProdHaftG von Art. 13 EG-Richtlinie ab, wonach 1985 bestehende besondere Haftungsregelungen unberührt bleiben. Das kann für den Fall bedeutsam werden, dass durch ein Arzneimittel nicht der Patient, sondern ein Dritter geschädigt wird, etwa wenn der Patient unter Einfluss des Arzneimittels gefährlich Auto fährt. § 84 AMG greift insoweit nicht ein; daher bleibt es trotz der Kanalisierung in § 15 ProdHaftG bei Art. 13. Die EG-Richtlinie erlaubt hier eine Haftung nach Produkthaftungsregeln. Allerdings ist das AMG im Jahre 2002 geändert worden. Ob §§ 84 Abs. 2 und 84a AMG mit Art. 13 der Richtlinie vereinbar sind, hat der EuGH auf Vorlage des BGH (Art. 267 AEUV) zu entscheiden.⁵⁰ 398
- Gentechnische Ereignisse: Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, unterfallen nicht der Haftung nach dem GenTG, sondern einer verschärften Produkthaftung, § 27 Abs. 2 GenTG. Insbesondere gilt die Haftung auch für landwirtschaftliche Naturprodukte und die Verteidigung der Nichterkennbarkeit des Fehlers nach dem Stand der Technik und Wissenschaft ist ausgeschlossen. Bei gentechnologischen Produkten wird auch für den Entwicklungsfehler gehaftet. 399
- Vertragsrecht: Die Änderungen des Verjährungsrechts anlässlich der Schuldrechtsreform von 2002 haben die Konkurrenz (kauf-)vertraglicher und deliktischer Ansprüche nicht gegenstandslos werden lassen. Die Verjährungsfristen der § 199 Abs. 1 und § 438 Abs. 1 Nr. 3 weichen voneinander ab. Damit besteht die Problematik des »Weiterfresser«-Schadens fort. 400

D. Arzneimittelhaftung

§ 84 AMG statuiert eine Gefährdungshaftung für Entwicklungs- und Produktionsfehler sowie eine Art Verschuldenshaftung für Instruktionsfehler bei Arzneimitteln (näher dazu → Rn. 588 f.). Führt ein Arzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (also nicht bei einer Überdosis von Schlafmitteln) zu schädlichen Wirkungen, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen und ihre Ursache im Bereich der Entwicklung oder der Herstellung haben, so haftet der Hersteller auf Schadensersatz. Die Vertretbarkeit ist nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens und der Verletzung zu bemessen. Eine seltene Überreaktion auf eine Impfung gehört nicht hierher, da sie nicht Ursache im Bereich der Entwicklung oder Herstellung hat.⁵¹ Die Feststellung des Schadenseintritts als Folge der Arzneimitteleinnahme soll mithilfe der kaum verstehbaren Vermutung des § 84 Abs. 2 AMG erleichtert werden.⁵² Entspricht die Gebrauchsinformation zur Zeit des Inverkehrbringens des Arzneimittels nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft, so ist gleichfalls eine Haftung gegeben. Bei einem Medikament, das in dramatischen Situationen (Asthma-Anfall) genommen werden soll, ist auch deutlich vor der Gefahr eines exzessiven Gebrauchs zu warnen.⁵³ 401

Die Arzneimittelhaftung setzt sich auch gegenüber gentechnologisch hergestellten Arzneimitteln durch. Auch insoweit hat der Gesetzgeber eine Kanalisierung im Rahmen des § 84 AMG vorgesehen, § 37 Abs. 1 GenTG. 402

⁵⁰ BGH VersR 2013, 904 Rn. 6.

⁵¹ OLG Celle VersR 1983, 1143.

⁵² Dazu BGH NJW 2008, 2994 m. Anm. *Deutsch* – VIOXX I; BGH NJW 2013, 2901 Rn. 11 ff. – VIOXX II.

⁵³ BGHZ 106, 273.

§ 19 Äußerungsdelikte: § 824 und allgemeine Regeln

Literatur: *Ahrens*, Vergleichende Bewertung von Universitätsdienstleistungen – Neue Anwendungsbereiche der Warentestrechtsprechung, FS Ullmann, 2006, 565; *Assmann/Kübler*, Testhaftung und Testwerbung, ZHR 142, 413; *Canaris*, Gewinnabschöpfung bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, FS Deutsch, 1999, 85; *Deutsch*, Abwertende Medienkritik, FS Klingmüller, 1974, 49; *Erlanger*, Die Gewinnabschöpfung bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, 2001; *Frassek/Strank*, Die Grenzen der Bildberichterstattung über Prominente in den Medien (Deutschland, Frankreich, England) ZEuP 2012, 587; *Götting/Schertz/Seitz*, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 2008; *Grimm*, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG, NJW 1995, 1697; *Greve/Schürdel*, Der digitale Pranger – Bewertungsportale im Internet, MDR 2008, 644; *Helle*, Zivilrechtlicher Schutz von Persönlichkeit, Ehre und wirtschaftlichem Ruf im Privatrecht, 1999; *v. Köller*, Meinungsfreiheit und unternehmensschädigende Äußerungen, 1971; *Kübler*, Öffentliche Kritik an gewerblichen Erzeugnissen und beruflichen Leistungen, AcP 172 (1972), 177; *Messer*, Der Anspruch auf Geldersatz bei Kreditgefährdung ..., FS Steffen, 1995, 347; *Müller*, Der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts im Zivilrecht, VersR 2008, 1141; *Reinhardt*, Zivilrechtlicher Schutz des Ansehens und berechnete Interessenwahrung, FS Heinrich Lange, 1970, 195; *Sack*, Das Recht am Gewerbebetrieb, Geschichte und Dogmatik, 2007; *E. Schmidt*, Wahrnehmung berechtigter Interessen ein Rechtfertigungsgrund?, JZ 1970, 8; *Schricker*, Öffentliche Kritik an gewerblichen Erzeugnissen und beruflichen Leistungen, AcP 172 (1972), 203; *Siemes*, Gewinnabschöpfung bei Zwangskommerzialisierung der Persönlichkeit durch die Presse, AcP 201 (2001), 201; *Stegmann*, Tatsachenbehauptung und Werturteil in der deutschen und französischen Presse, 2004.

A. Besonderheiten der Äußerungsdelikte

I. Zusammenfassung als Äußerungsdelikt

- 403 Die Zusammenfassung mehrerer Tatbestände als »Äußerungsdelikte« schließt an die Besonderheit der Herabsetzung einer Person durch Sprache oder Zeichen als Mittel der Kommunikation an. Das Recht gewährleistet jeder Person Wahrheit und Maß bei Äußerungen durch Dritte. Der Mensch wird also gegenüber unwahren bzw. maßlosen Äußerungen geschützt. Daneben hat der Schutz vor Verfolgung durch zudringliche Bildreporter (»Paparazzi«) eigenständige Bedeutung erlangt.

II. Schutzgüter: persönliches und geschäftliches Ansehen, Privatsphäre

- 404 Die herabsetzenden Äußerungen berühren entweder die persönliche Sphäre, als deren Schutzgut das Persönlichkeitsrecht oder die Ehre angesehen wird. Soweit die Äußerung den geschäftlichen Bereich betrifft, sind der geschäftliche Ruf, der goodwill bzw. die Kreditwürdigkeit als geschütztes Gut anzusehen. Ein Beispiel für die Verletzung des privaten Ansehens liefert das Urteil BGHZ 37, 187: Eine Frau behauptete, der Direktor einer Schule habe ihr auf einem internationalen Pädagogenlehrgang die Ehe versprochen. Ein typisches Beispiel der Geschäftsschädigung ist die Behauptung eines Sachverständigen, die von einer Firma gelieferte Klimaanlage sei ein »Schmarrn«.¹
- 405 Verbale Äußerungen sind nicht die einzige Form der Beeinträchtigung. Bildveröffentlichungen insbesondere der Unterhaltungspresse (»Yellow Press«) können als solche oder in Verbindung mit Bildunterschriften negativ wirken. Stärker sind indes die Auswirkungen der ausspionierenden Beobachtung des gesamten Lebens durch Fotojournalisten, die auf ihren Schnappschuss warten und das Opfer zu permanenter Selbstkontrolle zwingen, wenn es nachteilige Veröffentlichungen vermeiden will. In

¹ BGHZ 1966, 28.

dem Maße, in dem die Bildpublikation unterdrückt werden kann, sinkt das Beobachtungsinteresse der Fotografen.

III. Tatsachenbehauptungen und Werturteile

Der Unterschied zwischen der Behauptung einer Tatsache und einem Werturteil ist wesentlich für die Äußerungsdelikte² und wird deshalb vom BVerfG nachgeprüft.³ Sie werden hinsichtlich der Zulässigkeit und des Beweises unterschiedlich behandelt. Werturteile sind Ausdruck der Meinungsfreiheit, die freilich ihre Grenze an unsachlicher und Schmähkritik⁴ findet. Schmähkritik ist eher auf Privatfehden beschränkt, in denen die Diffamierung einer Person im Vordergrund steht.⁵ Zutreffende Behauptungen sind schon, weil sie wahr sind, grundsätzlich zulässig. Ausnahmen gibt es nur im Bereich der sittenwidrigen Schädigung. Tatsachenbehauptungen sind dem Wahrheitsbeweis zugänglich. Der Beweis der Wahrheit ist erbracht, wenn der Betroffene wegen der behaupteten Tat rechtskräftig verurteilt worden ist, § 190 S. 1 StGB. Diese Regel gilt im Zivilrecht ebenso⁶ wie die Beweisregel des § 186 StGB, die dem Äußernden den Nachweis der Wahrheit zuschiebt.⁷ 406

Werturteile hingegen, mögen sie sich auf Tatsachenbehauptungen stützen oder nicht, sind weder verifizierbar noch falsifizierbar.⁸ Aus diesem Grunde bildet die Herabsetzung durch Werturteil einen unabgegrenzten Tatbestand, dessen Rechtswidrigkeit besonders festgestellt werden muss. Im Gegensatz dazu ist die unwahre Behauptung ein abgegrenzter Tatbestand, der erst der Rechtfertigung durch die Lehre vom herausgeforderten Gegenschlag oder von der Wahrung berechtigter Interessen bedarf. Ein Beispiel des Gegenschlags enthält BGH MDR 1967, 753: Ein schwedischer Film mit dem Titel »Chance« war in Deutschland wenig verändert unter der verheißenderen Überschrift »Die Nächte der Birgit Malmström« in die Kinos gekommen. In einer Besprechung hatte gestanden, der Film sei »stark geschnipelt«. Obwohl diese Tatsachenbehauptung unrichtig war, wurde die Klage abgewiesen. Die Diskrepanz zwischen dem Filmtitel und dem Filminhalt legte nämlich die Annahme nahe, dass etwas fehle. Die Grenze des Werturteils zeigt BGH NJW 1968, 644 auf: Hier hatte eine Illustrierte einen Bericht über Jackie Onassis als Originalbericht angekündigt. Gegen den Vorwurf eines Konkurrenten, der Bericht sei eine Fälschung, darf nicht geschrieben werden, der Vorwurf sei »unwahr, böswillig und leichtfertig erhoben«. Dieses Urteil zeigt, dass auch bei Werturteilen die Abwägung hinsichtlich der Zulässigkeit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Grundlage zu erfolgen hat. 407

IV. Wahrnehmung berechtigter Interessen

Aus der mangelnden Absolutheit des Rechtsguts und der Notwendigkeit, maßvolle Eingriffe in die Persönlichkeit und den Gewerbebetrieb zuzulassen, ergibt sich der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen, §§ 193 StGB, 824 Abs. 2 BGB, 4 Nr. 8 UWG. Der Rechtssatz lautet: Eine nach Erfüllung der Nachforschungspflicht aufgestellte falsche Behauptung ist zulässig, sofern mit ihr ein berechtigtes Interesse wahrgenommen wird. Das wahrgenommene Interesse kann ein eigenes sein, wie etwa bei einer Prozessbehauptung. Ebenso kann das Interesse des 408

² BGHZ 132, 13, 21; BVerfGE 82, 272; BVerfG NJW 1996, 1529.

³ BVerfG NJW 2012, 1643 Rn. 35 mwN.

⁴ OLG Hamm NJW-RR 1995, 1114: »Charakterschwein«.

⁵ BVerfGE 93, 266 (294); BVerfG NJW 2003, 961 (962); 2012, 1643 Rn. 40.

⁶ BGH VersR 1985, 1143.

⁷ BGHZ 132, 13.

⁸ Zur Mischung und Abgrenzung OLG Nürnberg NJW-RR 2003, 40: tierquälerische Großbestände; BGH NJW 2002, 1192 – Zuschussverlag: »Käse-Vergleich«.

2. Teil. Haftungstatbestände

Empfängers die Falschbehauptung rechtfertigen, etwa wenn er in verkehrsblicher Weise vor einem anderen gewarnt wird. Es gibt auch das öffentliche Interesse, welches unter anderem von den Medien wahrgenommen wird. So darf etwa eine Wochenschrift über die sog. Cellulitis-Kur als Missbrauch auf dem Heilmittelsektor berichten.⁹ Die Behauptung darf jedoch nicht das wahrgenommene Interesse überschreiten.¹⁰ Sodann darf man nicht Behauptungen ins Blaue hinein aufstellen. Der Behauptende hat vielmehr einer Nachforschungspflicht zu genügen.¹¹ Diese ist eine Sorgfaltspflicht und je nach wahrgenommenem Interesse unterschiedlich weitreichend. Wird eine Ware in einem Test negativ beurteilt, muss sie genau untersucht worden sein. In einer reinen Berichtssendung ist die Pflicht herabgesetzt. Wird etwa von einer stromlosen Teppichkehrmaschine behauptet, sie zerpfücke jeden Teppich, genügt es zur Rechtfertigung, wenn das Fernsehen eine Hauswirtschaftslehrerin befragt hatte.¹²

- 409 Schutz durch Art. 2 Abs. 1 GG genießen Äußerungen, die im engsten Familienkreis oder zwischen anderen besonders vertrauten Personen fallen.¹³

V. Bildnisschutz

- 410 Dem Schutz abgebildeter Personen dienen Regeln, die als Restbestand des Urheberrechtsgesetzes für Werke der bildenden Künste (KUG) von 1907 erhalten geblieben sind, einem der beiden Vorläufergesetze zum geltenden UrhG. § 22 KUG schützt das Bild als besonderes Persönlichkeitsrecht, indem es dessen Verbreitung oder Veröffentlichung grundsätzlich von einer Einwilligung des Abgebildeten abhängig macht. Durchbrochen wird die Grundregel in § 23 KUG unter anderem für Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Allerdings dürfen auch dort berechnigte Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden. Ergänzend gilt das in § 823 Abs. 1 verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Rechtsprechung befolgt ein abgestuftes Schutzkonzept.¹⁴ Der Begriff des Zeitgeschehens ermöglicht die Rechtfertigung der Abbildung durch ein echtes Informationsinteresse der Allgemeinheit. Was von öffentlichem Interesse ist, darf die Presse innerhalb eines durch die Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gewährleisteten Spielraums nach publizistischen Kriterien entscheiden, wobei unterhaltende Beiträge nicht ausgenommen sind.¹⁵ Der Persönlichkeitsrechtsschutz hinsichtlich Bild- und Wortberichterstattung reicht unterschiedlich weit.¹⁶

⁹ BGH MDR 1969, 651.

¹⁰ OLG Koblenz NJW-RR 2008, 1316 (1317): Vorwurf des sexuellen Missbrauchs eines Kindes gegenüber Arbeitgeber des Verdächtigen durch Großeltern.

¹¹ BGHZ 132, 13 (24) = NJW 1996, 1131 – Lohnkiller.

¹² BGH JZ 1967, 94.

¹³ BVerfG NJW 1995, 1015.

¹⁴ BGHZ 171, 275 Rn. 9 – Winterurlaub; BGH NJW 2012, 762 Rn. 8 f. – Vernissage; BGH NJW 2012, 763 Rn. 23 – Inka Bause; BGH NJW 2012, 3645 Rn. 26 – Comedy-Darstellerin; BGH NJW 2013, 2890 Rn. 10 – Eisprinzessin Alexandra; BGH NJW 2013, 3029 Rn. 7 – Teilnehmerin an Mahnwache.

¹⁵ BGH NJW 2008, 3134 Rn. 15 f., 23 – Heide Simonis; BGH NJW 2008, 3138 Rn. 14 ff. – Sabine Christiansen; BGH NJW 2008, 3141 Rn. 25 – Caroline III. Zur Abwägung von Art. 10 EMRK und Art. 8 EMRK bei Bildberichterstattung EGMR NJW 2012, 1053 Rn. 108 ff.

¹⁶ BVerfG NJW 2011, 740 Rn. 52; 2012, 756 Rn. 19.

B. Personbezogene Publikationen

I. Beleidigung und üble Nachrede

Die Strafbestimmungen gegen Beleidigung und üble Nachrede sind als Schutzgesetze anzusehen (§§ 823 Abs. 2 BGB, 185 f. StGB). Wer eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder eine Beleidigung vornimmt, haftet auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die Belastung des Behauptenden mit dem Wahrheitsbeweis ist nur wegen der Ausnahme der Wahrung berechtigter Interessen erträglich und stößt auf verfassungsrechtliche Grenzen. So schuldet eine Anzeigerstatterin nach §§ 823 Abs. 2 BGB, 186 StGB keinen Ersatz, wenn offen bleibt, ob ein Arzt eine Patientin sexuell missbraucht hat.¹⁷ 411

II. Persönlichkeitsrecht

Wie oben dargestellt, wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht aufgrund der Verfassung geschützt, Art. 2 Abs. 1 GG, § 823 Abs. 1 BGB. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Zivilrechts hat einen größeren Umfang als die Verfassungsverbürgung des Art. 2 Abs. 1 GG, die im Lichte des Art. 1 Abs. 1 GG auszulegen ist. Der Unterschied zeigt sich etwa beim postmortalen Persönlichkeitsrecht, das in Art. 2 Abs. 1 GG nicht verankert ist. Die Rechtswidrigkeit ist durch eine Güter- und Interessenabwägung positiv festzustellen. Der Persönlichkeitsrechtsschutz ist auch durch Art. 8 EMRK gewährleistet.¹⁸ Daraus ergeben sich Rechtsschutzmöglichkeiten zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Entscheidungskonflikte wegen unterschiedlicher Abwägungsergebnisse zwischen BVerfG und EGMR.¹⁹ 412

Das Persönlichkeitsrecht wird in den Medien durch Äußerungen verletzt, etwa den falschen Bericht über einen katholischen Geistlichen, dem intime Beziehungen zu einer verheirateten Frau vorgeworfen werden,²⁰ oder eben durch Bilder. Eine neue Bedrohung erwächst dem Normalbürger durch Bewertungen seiner Person, die im Internet verbreitet werden. Meinungsäußerungen im Internet haben Prangerwirkung und sind nicht wie das flüchtig gesprochene Wort, selbst wenn es über die Tagespresse verbreitet wird, bis zur Grenze der Schmähkritik hinzunehmen. Die Skala der Äußerungen reicht vom Schuldnerspiegel im Internet²¹ bis zur Lehrerbewertung durch Schüler.²² 413

III. Kollektivbeleidigung

Verletzungsfähig ist grundsätzlich nur eine natürliche oder juristische Person. Sofern Gruppen herabgesetzt werden, ist ein Anspruch des Einzelnen nur gegeben, wenn er als Mitglied dieser Gruppe deutlich in Erscheinung tritt. Dazu muss die Gruppe homogen sein und ein besonderes Schutzinteresse aufweisen. Das ist bejaht worden für die Anerkennung des Verfolgten-Schicksals der Juden,²³ nicht aber für die Darstellung von Frauen als bloßes Sexualobjekt in einem Magazin.²⁴ 414

17 BVerfG NJW 1987, 1929.

18 Zur Wortberichterstattung EGMR NJW-RR 2011, 981; NJW 2013, 768; 2013, 771.

19 Zur Bereinigung des Konflikts EGMR NJW 2004, 2647 Rn. 72 iVm NJW 2005, 2480; BVerfG NJW 2008, 1793 Rn. 52 f., 67 ff.

20 BGH VersR 1988, 405.

21 BVerfG MMR 2002, 89.

22 BGHZ 181, 328 – spickmich.de.

23 BGH VersR 1980, 44.

24 LG Hamburg NJW 1980, 56.

IV. Behaupten und Verbreiten

- 415 Tathandlungen des Äußerungsdelikts sind das Behaupten und das Verbreiten, also die Kundgabe als eigene Ansicht oder die Weitergabe einer fremden Ansicht. Eine Distanzierung von der verbreiteten Fremdaussäuerung wirkt nicht entlastend, es sei denn sie wird nur zitiert, um eine eigene Stellungnahme abzugeben. Aus Drittquellen stammende Informationen (Pressemitteilungen, Interviews, Meldungen von Nachrichtenagenturen) dürfen aber nach Prüfung auf einen Mindestbestand an Beweistatsachen für den Wahrheitsgehalt weiterverbreitet werden.²⁵ Eine rhetorische Frage dient als unechte Frage der subtilen Vermittlung eines Aussagegehalts, etwa in der Schlagzeile der »Bild«-Zeitung: »X im Bett mit Caroline? In einem Playboy-Interview antwortet er eindeutig zweideutig.«²⁶
- 416 Äußerungen sind zur Ermittlung ihres objektiven Sinngehalts auszulegen. Dabei kommt es auf den sprachlichen Kontext an, der für die Leser, Hörer oder Zuschauer erkennbar ist; Einzelaussagen können »zwischen den Zeilen« stehen.²⁷ Bei mehrdeutigen Äußerungen verlangt das BVerfG eine rechtsfolgenbezogene Differenzierung der Auslegung: Wird die Verurteilung zu einer nachtatlichen Sanktion wie Schadensersatz aber auch zu Widerruf oder Berichtigung beantragt, soll zur Vermeidung einschüchternder Wirkungen eine Auslegung der streitigen Äußerung im Sinne einer rechtswidrigen Deutungsvariante unterbleiben, wenn eine Deutung im Sinne einer rechtmäßigen Äußerung nicht ausgeschlossen werden kann.²⁸ Dem in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch kann der Äußernde hingegen dadurch ausweichen, dass er sich eindeutig ausdrückt und damit klarstellt, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung zugrunde zu legen ist.²⁹ Damit hat das BVerfG seine dem BGH vorgegebene »Variantenlehre« eingeschränkt, wenn auch im Hinblick auf den Beseitigungsanspruch nicht weit genug. Verfehlt ist die Zielverwirklichung durch Vorgaben für die Auslegung; die Ausrichtung des Verschuldensmerkmals auf die intellektuellen Fähigkeiten des Äußernden würde völlig ausreichen.
- 417 Zulässig ist eine Verdachtsberichterstattung.³⁰ Sie betrifft eine Tatsache, deren Wahrheitsgehalt noch ungewiss ist. Erforderlich ist eine vollständige Berichterstattung, die dem Leser auch entlastende Umstände mitteilt.³¹ Der Äußernde muss die Richtigkeit in zumutbarer Weise überprüfen und seinen Kenntnisstand darüber zutreffend mitteilen.³² Bloße Gerüchte dürfen nicht verbreitet werden.³³ Im Interesse effektiver Rechtsschutzgewährung dürfen Äußerungen in einem gerichtlichen Verfahren nicht unterbunden werden.³⁴

V. Sorgfalt der Recherche

- 418 Die Sorgfaltspflicht betrifft die Recherche und richtet sich regelmäßig auf Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen. Dabei darf man sich nicht ohne Weiteres auf Dritte verlassen, wohl aber auf Verlautbarungen amtlicher Stellen.³⁵ Die Äußerungsdelikte ent-

25 BVerfG NJW 1999, 1322 (1324) – Helnwein; BVerfG NJW 2007, 2686 – Porsche-Aktionär.

26 BGH NJW 2004, 1034.

27 BGH NJW 2006, 601 Rn. 14 und 16 – Erzbisum.

28 BVerfG NJW 2006, 207 Rn. 33 – »IM-Sekretär« Stolpe; BVerfG NJW 2006, 3769 (3773) – Babycaust.

29 BVerfG NJW 2006, 207 Rn. 34.

30 BGH NJW 2000, 1036.

31 BGH NJW 2006, 601 Rn. 19.

32 BVerfG NJW 2007, 2686 (2687).

33 OLG Brandenburg NJW-RR 2002, 1269.

34 BGH NJW 2012, 1659 Rn. 7 (st. Rspr.).

35 BGH NJW 2013, 790 Rn. 30 – Verdachtsberichterstattung über Stasi-Tätigkeit.

halten ein Moment der Risikohaftung, das nicht auf einen Dritten abgewälzt werden kann. So hat die CDU sich zu vergewissern, dass die Personen, die in einer Wahlbrochure abgebildet sind, dieser Maßnahme zugestimmt haben, was für einen SPD-Angehörigen nicht ohne Weiteres zutrifft.³⁶ Ein Verlag, der ein möglicherweise ehrverletzendes Buch herausbringt, kann sich nicht dadurch entlasten, dass er einen Rechtsanwalt zur Inhaltskontrolle einschaltet. Diese Pflicht ist von einem Organ der Verlagsgesellschaft selbst zu erfüllen.³⁷ Die Sorgfaltspflicht betrifft sowohl das Rechtswidrigkeitsurteil (mit Konsequenzen für die Abwehransprüche) als auch das Verschulden als Voraussetzung der Schadensersatzrechtsfolge.

C. Geschäftsbezogene Äußerungsdelikte

I. »Kreditgefährdung«; Abgrenzung der Rechtsgrundlagen

Die vorsätzliche Behauptung einer unwahren Tatsache, welche den Kredit eines anderen zu gefährden geeignet ist, wird von § 187 StGB als Schutzgesetz erfasst. § 824 lehnt sich an diese Rechtsnorm an, wie schon der Text anzeigt (»auch dann«). Er erweitert den Schutz vor Kreditgefährdung auf fahrlässige Behauptungen und verbreitert den Tatbestand auf »sonstige Nachteile für Erwerb und Fortkommen«. Das lässt sich zu einem Schutz wirtschaftlicher Interessen³⁸ oder der wirtschaftlichen Wertschätzung³⁹ zusammenfassen. 419

Der Tatbestand des § 824 verlangt eine unwahre Tatsachenbehauptung, als deren Unterfall die Verbreitung erscheint. Werturteile und wahre Tatsachenbehauptungen werden also nicht erfasst; sie unterfallen dem Unternehmensschutz des § 823 Abs. 1.⁴⁰ So sind die Angaben »massive Zahlungsverzüge« und Zahlungsweise »langsam und schleppend« durch eine Wirtschaftsauskunftei als Werturteile angesehen worden.⁴¹ Bei der Prüfung des Unternehmensschutzes fällt ins Gewicht, dass ein möglichst hohes Maß an – auf zutreffender Tatsachengrundlage erteilten – Informationen der Marktteilnehmer über marktrelevante Faktoren für die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs bedeutsam ist.⁴² Zwei weitere Anspruchsgrundlagen stehen im Sonderdeliktsrecht des UWG bereit, nämlich der Schutz vor unwahren geschäftsschädigenden Tatsachenbehauptungen (sog. »Anschwärzung«) nach § 4 Nr. 8 UWG und vor herabsetzenden oder verunglimpfenden wahren Tatsachenbehauptungen sowie Werturteilen nach § 4 Nr. 7 UWG, jeweils durch eine unlautere geschäftliche Handlung. Das UWG lässt strenger haften als das allgemeine Deliktsrecht, woran trotz Zweifeln, die das BVerfG mit der Benetton-Rechtsprechung erzeugt hat, festzuhalten ist.⁴³ Äußerungen der Presse und des Fernsehens, die einen publizistischen Zweck verfolgen und keine redaktionelle Werbung für ein Unternehmen zulasten eines anderen Unternehmens darstellen, unterliegen allein der Kontrolle nach dem BGB. 420

³⁶ BGH NJW 1980, 994.

³⁷ BGH NJW 1980, 2810.

³⁸ Vgl. BGH VersR 1989, 298.

³⁹ BGH NJW 2006, 830 Rn. 93 – Kirch.

⁴⁰ BGH NJW 2006, 830 Rn. 93 f. – Kirch; BGH NJW 2011, 2204 Rn. 9 und 13 – Bonitätsbeurteilung.

⁴¹ BGH NJW 2011, 2204 Rn. 11 mit 17.

⁴² BVerfGE 105, 252 (265 f.) – Glykol; BVerfG NJW-RR 2004, 1710 (1711) – gerlach-report; BGH NJW 2011, 2204 Rn. 20 f.

⁴³ Dazu Ahrens JZ 2004, 763 (765 f.).

2. Teil. Haftungstatbestände

II. Erwerbsschädigung

- 421 Die behauptete oder verbreitete Tatsache muss sich mit dem Verletzten befassen oder doch wenigstens in enger Beziehung zu ihm stehen. Wer unrichtig schreibt, dass die Kirchen einer Stadt ihre elektronischen Orgeln durch Pfeifenorgeln ersetzen wollten, verletzt nicht den Marktführer der betroffenen Branche,⁴⁴ wohl aber verletzt der Filmkritiker den Inhaber des Alleinvertriebsrechts eines Films.⁴⁵ Ebenso wenig wird ein Werkshändler einer Automarke durch einen falschen Bericht über Gebrauchtwagen dieser Marke verletzt.⁴⁶ Durch diese Rechtsprechung ist eine der »Unmittelbarkeit« des Eingriffs in einen Gewerbebetrieb bei § 823 Abs. 1 vergleichbare Voraussetzung in den § 824 eingeführt worden. Würde man keinen unmittelbaren Bezug verlangen und eine reflexartige Betroffenheit genügen lassen, wäre das Risiko einer Fehlbehauptung viel zu weit gezogen. Allerdings braucht der Verletzte im Fernsehbericht nicht namentlich genannt zu werden, wenn er nur aus den Umständen für einen Teil des Adressatenkreises identifizierbar ist.⁴⁷ Verletzter kann auch eine juristische Person sein.⁴⁸
- 422 Die Behauptung muss unrichtig sein. Unrichtig ist die falsche Behauptung, aber auch der unzutreffende Verdacht oder die Erwägung einer solchen Möglichkeit, jedenfalls wenn sie dem Empfänger wie eine Behauptung erscheint. Dazu rechnen etwa verzerrende oder irreführende Vergleiche.⁴⁹ Die Behauptung muss nachweislich »der Wahrheit zuwider« aufgestellt sein. Wohlgedermt, der Verletzer hat nicht etwa den Wahrheitsbeweis zu führen, sondern der Verletzte muss die Unrichtigkeit dartun.⁵⁰
- 423 Die Schadensersatzhaftung setzt Verschulden voraus. Dabei bezieht sich die Fahrlässigkeit nach dem Wortlaut des § 824 nur auf die Unwahrheit. Die Eignung zu Kredit- und Erwerbsschädigung braucht nur objektiv gegeben zu sein. Im Übrigen steckt ein weiteres Stück Fahrlässigkeit in der Verletzung der Informationspflicht des § 824 Abs. 2; der Handelnde muss in zumutbarem Umfang die Richtigkeit der Information nachprüfen.

III. Wahrnehmung berechtigter Interessen

- 424 Für den Fall der unwissentlichen Falschinformation stellt § 824 Abs. 2 einen besonderen Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung eines berechtigten Interesses auf. Er ist ein Unterfall der allgemeinen Rechtfertigung wegen Wahrung berechtigten Interesses und dient der Erhaltung der Meinungsfreiheit und der freien Berufsausübung. Nicht jede unrichtige Behauptung soll zum Schadensersatz verpflichten, wenn die Unrichtigkeit bei Einsatz der objektiv typisierten Sorgfalt nicht erkennbar war. Vielmehr wird derjenige, der ein berechtigtes eigenes oder fremdes Interesse wahrnimmt, dadurch privilegiert, dass ihm ein subjektiv fundierter Rechtfertigungsgrund zur Seite gestellt wird. Vorausgesetzt ist allerdings, dass er seiner Nachforschungspflicht genügt hat, die je nach Schwere der Behauptung und dem Grad des wahrgenommenen Interesses unterschiedlich ausgestaltet sein kann.

44 BGH NJW 1963, 1871.

45 BGH VersR 1989, 298.

46 BGH VersR 1964, 1268.

47 BGH NJW 1992, 1312.

48 Vgl. zu § 823 Abs. 1 BGH NJW 2006, 601.

49 BGHZ 42, 210: Vergleich von Leistungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder.

50 BGH MDR 1974, 921: Memoiren des Reichskanzlers Brüning.